



## DER BINNENMARKT IST DER MOTOR DES WIRTSCHAFTSWACHSTUMS

Position der Wirtschaftskammer Österreich zur  
Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen



*Wir stehen Unternehmen zur Seite*

Dezember 2015

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.

#### IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:  
Wirtschaftskammer Österreich  
Stabsabteilung EU-Koordination  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,  
T: +43 (0)5 90 900 4315, E: [eu@wko.at](mailto:eu@wko.at)

Für den Inhalt verantwortlich: WKÖ, MMag. Christian Mandl  
Autorin: Mag. Tamara Achleitner

## Inhalt

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> .....	4
<b>Zu den einzelnen Punkten</b> .....	4
Zu 1.1.: Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt .....	4
Zu 1.2.: Eine neue auf Chancen, Modernisierung und Ergebnissen beruhende Binnenmarktstrategie .....	6
Zu 2.1.: Eine ausgewogene Entwicklung der partizipativen Wirtschaft ermöglichen.....	6
Zu 2.2.: Das Wachstum von KMU und Start-up-Unternehmen fördern.....	7
Zu 2.3.: Den Binnenmarkt ohne Grenzen für den Dienstleistungssektor in der Praxis verwirklichen .....	8
Zu 2.4.: Gegen Beschränkungen im Einzelhandel vorgehen .....	9
Zu 2.5.: Die Diskriminierung von Verbrauchern und Unternehmern verhindern .....	10
Zu 3.1.: Unser Normensystem modernisieren.....	11
Zu 3.2.: Mehr Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	12
Zu 3.3.: Den Rahmen für die Rechte des geistigen Eigentums konsolidieren .....	12
Zu 4.1.: Eine Kultur der Rechtstreue und der intelligenten Durchsetzung .....	13
Zu 4.3.: Den Binnenmarkt für Waren ausbauen .....	13
<b>Executive Summary</b> .....	14

- ▶ [COM\(2015\) 550 final](#) (pdf) **Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen**  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Europäische Kommission in ihrer Binnenmarktstrategie 2015 anerkennt, dass die EU im Sinne eines faireren Binnenmarktes befriedigende Antworten auch für die Anliegen von Unternehmen finden muss, zumal vor dem Hintergrund, dass in einer ganzen Reihe von europäischen Rechtsakten der letzten Jahre stets der Berücksichtigung von Verbraucherinteressen höchste Priorität eingeräumt wurde. Es ist zu hoffen, dass dieses Bekenntnis in den künftigen Rechtsakten der Binnenmarktstrategie angesprochen werden, einen entsprechenden Niederschlag findet. Ganz allgemein erscheint es uns mit Blick auf die europäische Rechtsetzung wesentlich, dass die Europäische Union klare Regelungen schafft und damit auch der bestehenden Zersplitterung von Materiengesetzen entgegenwirkt.

Es versteht sich dabei von selbst, dass im Sinne besserer Rechtsetzung die Union ihre Regelungsverantwortung im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten ausübt.

Die neuen unterstützenden Unterlagen zur Rechtsetzung (Timmermans-Paket zur Besseren Rechtsetzung und die Interinstitutionelle Vereinbarung zur Besseren Rechtsetzung) sollten möglichst rasch in den täglichen Arbeitsablauf der KommissionsmitarbeiterInnen integriert werden.

## ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN

### Zu 1.1.: Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt

Zur europäischen **Energieunion** ist anzumerken:

Die WKÖ begrüßt, dass die Binnenmarktstrategie die europäische Energieunion beinhaltet und dadurch die Förderung von Beschäftigung, Wachstum in Investitionen forciert wird. Das Projekt der Energieunion ist ein wichtiger Schritt, um die anstehenden aktuellen energie- und klimapolitischen Herausforderungen durch strukturelle Maßnahmen zu lösen, insbesondere soll dadurch die Vollendung des Energie-Binnenmarkts erreicht werden.

In diesem Zusammenhang müssen die Modernisierung und der Ausbau der Energieinfrastruktur im Rahmen des EU-Investitionspakets im Vordergrund stehen. Für derartige Investitionen ist für die Wirtschaft Planungssicherheit unbedingt zu gewährleisten. Nur dadurch können die Versorgungssicherheit gewährleistet und wettbewerbsfähigere Preise erzielt werden. Die vollkommene Umsetzung des 3. Energiepakets in allen Mitgliedsstaaten muss vorrangig erreicht werden, bevor voreilig neue legislative Maßnahmen gesetzt werden.

Zur Schaffung einer **Kapitalmarktunion** ist anzumerken:

Das Projekt Kapitalmarktunion wird von uns begrüßt und positiv bewertet. Die WKÖ hat im ersten Halbjahr 2015 an der Konsultation zum Grünbuch zur Kapitalmarktunion teilgenommen. Am 30. September hat die Kommission ihren Aktionsplan zur Kapitalmarktunion veröffentlicht. Dieser setzt aus unserer Sicht die richtigen Schwerpunkte.

Aus unserer Sicht ist zu beachten, dass die Kreditfinanzierung weiter die wichtigste externe Finanzierungsquelle der KMU bleiben wird, weil viele KMU nicht die Renditen darstellen können, die professionelle Risikokapitalinvestoren erwarten. Risikokapital sollte aber eine wichtigere Rolle bei der Innovationsfinanzierung spielen. Das Projekt Kapitalmarktunion muss somit beide externe Finanzierungsformen - die Risikokapitalfinanzierung und die Kreditfinanzierung - im Fokus haben. Der Aktionsplan spricht daher richtigerweise sowohl die Risikokapital- als auch die Kreditfinanzierung an.

Wesentlich ist auch, dass die Mitgliedstaaten das europäische Ziel der Kapitalmarktunion mittragen und durch nationale Maßnahmen begleiten bzw. nicht konterkarieren (z.B. durch steuerliche Maßnahmen).

Zum Binnenmarkt für **Straßengüterverkehr** ist anzumerken:

Die **EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr** in ihrer aktuellen Ausgestaltung sind auf einen jahrzehntelangen historisch gewachsenen Entwicklungsprozess zurückzuführen. Die derzeitige Rechtslage entspricht nicht mehr den praktischen und für reibungslose wirtschaftliche Abläufe notwendigen Erfordernissen und sollte daher überdacht und in weiterer Folge neu gestaltet werden.

Probleme ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- **Mangelnde Praxistauglichkeit**

Die EU-Sozialvorschriften sollen primär den Einsatz von übermüdetem Fahrpersonal im Straßentransport verhindern und somit in erster Linie der Verkehrssicherheit dienen. Die damit im Zusammenhang stehenden Gestaltungs-, -Einhaltungs- und Dokumentationspflichten von Unternehmen und Fahrpersonal haben aktuell aber eine Dimension angenommen, die wirtschaftlich sinnvolle Transportabläufe v.a. für internationale Transportdienstleistungen unmöglich machen. Zum Beispiel Lenkpausenteilung: auf den Langstreckenverkehr zugeschnittene Regelungen passen oft nicht auf Nahverkehr wie z.B. der Baustellenverkehr.

Dazu kommt, dass wirtschaftlich sinnvolle Transportabläufe eine Unterscheidung bei den EU-Sozialvorschriften zwischen Personen- und Güterbeförderung notwendig machen, weil aus praktischen Gründen einheitliche Regelungen für beide Dienstleistungen nicht passend sind.

- **Komplexität**  
Vielzahl an Vorschriften, z.T. großer Auslegungsspielraum, „Guidance Notes“ rechtlich nicht verbindlich, werden in Mitgliedsstaaten unterschiedlich angewendet. Infolge der unübersichtlichen Rahmenbedingungen kann der wirtschaftliche Alltag in der Transportwirtschaft nicht mehr praxiskonform bewältigt werden.
- **Uneinheitliche Anwendung und Kontrolle** in den Mitgliedstaaten (z.B. Zulässigkeit der wöchentlichen Ruhezeit in der Fahrerkabine)

Wir schlagen folgende Maßnahmen vor:

- Verständliche, transparente und klare EU Regelungen, die durch eindeutige Formulierung keinen Raum für unterschiedliche Interpretation bieten
- Einheitliche und in allen MS gleiche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Lenkern
- Einheitliche Rechtsdurchsetzung, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen
- Mehr Rücksichtnahme auf Praxis in den EU Vorschriften: z.B. Vereinfachungen für Baustellenverkehre, eigene an die Bedürfnisse der Branche angepasste Vorschriften für Busse
- Europaweit einheitlicher und insgesamt einfacherer praktischer Umgang mit EU-Kontrollgerät

## **Zu 1.2.: Eine neue auf Chancen, Modernisierung und Ergebnissen beruhende Binnenmarktstrategie**

Die Position der Verbraucher ist ohnehin schon sehr stark; viele zusätzliche Pflichten für Unternehmen in diesem Bereich führen ohnehin nicht mehr zu den gewünschten Wirkungen. So werden z.B. Informationspflichten laufend erweitert, obwohl evident ist, dass der Verbraucher aufgrund der schier unermesslichen Menge an Information diese nicht mehr bewältigen kann.

## **Zu 2.1.: Eine ausgewogene Entwicklung der partizipativen Wirtschaft ermöglichen**

Die Wirtschaftskammer Österreich steht in ihren Grundsätzen für die dynamische Wettbewerbsfähigkeit und die einhergehende notwendige Steigerung der Produktivität. Dort wo die partizipative Wirtschaft zu einer positiven Entwicklung dieser Faktoren gesamtheitlich beiträgt, wird dies positiv gesehen.

Innovation und neue Geschäftsideen, die zu mehr Wirtschaftswachstum führen, werden begrüßt. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass bestehende gesetzliche Bestimmungen umgangen oder nicht eingehalten werden.

Für Unternehmen und erfolgreiches Wirtschaften sind dabei **faire Rahmenbedingungen** und **Rechtssicherheit** wesentliche Kriterien. Auch im Zeitalter der Digitalisierung und für

die durch die partizipative Wirtschaft entstehenden neuen Märkte ist ein ausgewogener rechtlicher Rahmen notwendig, um diese Kriterien zu gewährleisten. Im Sinne eines level playing field und zur Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs ist die Einhaltung bestehender Regeln durch alle Akteure einer gleichen Branche unerlässlich und ihre wirksame Kontrolle erforderlich.

Grundsätzlich sind für die Ausübung gleicher Tätigkeiten die gleichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist sie unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlichen Konsequenzen auch so zu behandeln.

Um sicherzustellen, dass bestehende Gesetze eingehalten werden, ist Bewusstseinsbildung bei Unternehmen sowie den Nutzern der Plattformen durch verständliche und leicht abrufbare Informationen, die die Beteiligten umfassend über ihre Rechte und Pflichten aufklärt, unerlässlich. Im Sinne einer Gesamtverantwortung für nachhaltiges Wirtschaften sind Plattformen in die Verantwortung zu nehmen.

Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes sind alle Unternehmen zu entlasten, dies unabhängig davon, ob sie ihre Leistungen über digitale oder konventionelle Vertriebskanäle anbieten.

Eine europäische Agenda für die partizipative Wirtschaft, die Informationen über Auswirkungen bestehender Vorschriften auf die Geschäftsmodelle der partizipativen Wirtschaft umfasst ist jedenfalls zu begrüßen.

## **Zu 2.2.: Das Wachstum von KMU und Start-up-Unternehmen fördern**

In vielen Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich - gibt es bereits zahlreiche **Start-up-Initiativen**. Manche Mitgliedstaaten haben auch bereits eine Art Start-Up-Visum für Unternehmen eingeführt. Die Europäische Kommission sollte daher prioritär die bestehenden nationalen Modelle untersuchen, vergleichen und herausarbeiten, welches Modell am erfolgreichsten ist, anstatt nationale Maßnahmen zu duplizieren.

Auch bei der Mobilisierung von **COSME-Mitteln** für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für innovative KMU ist insbesondere darauf zu achten, dass bereits bestehende Initiativen und Programme auf nationaler Ebene nicht dupliziert werden. Auch das Enterprise Europe Network hat eine ähnliche Aufgabe. Im Sinne der Subsidiarität sollten gezielte Maßnahmen eher auf nationaler Ebene gesetzt werden und die Kommission eine koordinierende, unterstützende Rolle einnehmen, insbesondere durch Benchmarking und Verbreitung von Best-Practice Beispielen unter den Mitgliedstaaten.

Maßnahmen zur Stärkung der frühzeitigen Beratung im Rahmen eines „**Early Warning**“-Systems und bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Entstigmatisierung von redlich gescheiterten Unternehmen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Der von der Kommission verfolgte Ansatz zur **Ein-Personen-Gesellschaft** wird nach wie vor abgelehnt. Es handelt sich nicht um eine europäische Gesellschaftsform, sondern um 28



verschiedene, einzelstaatliche. Daher wird die Sicherheit für Unternehmen mit diesem Projekt keineswegs, sondern viel mehr die Unsicherheit gefördert.

Der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ ist vielversprechend, wird aber sehr häufig nicht beachtet. Im Zusammenhang mit dem „Digitalen Binnenmarkt“ und dem elektronischen Geschäftsverkehr ergeben sich insbesondere für KMU große Probleme aufgrund der unterschiedlichen Verbraucherschutzregeln, die sie einzuhalten haben. Die Erfüllung der trotz der Verbraucherrechte-Richtlinie national immer noch unterschiedlichen Verbraucherschutzbestimmungen verursacht bei den KMU nach wie vor einige Transaktionskosten. Diese führen in weiterer Folge dazu, dass KMU das Potential des Digitalen Binnenmarktes nicht ausreichend ausschöpfen können oder gar wollen.

Im Sinne des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ sollte speziell für KMU im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr Erleichterungen geschaffen werden. Darüber hinaus ist für eine bessere Transparenz das Verbraucherleitbild, dem zu Folge auch die Eigenverantwortung des Verbrauchers wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt, legislativ festzuhalten. Eine entsprechende Erleichterung und somit Förderung der KMU kann durch die Erweiterung des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie auch auf den Verbraucherschutzbereich erfolgen.

Zum Thema **Konkurs** / zweite Chance: Österreich hat ein sehr unternehmensfreundliches Insolvenzrecht. Die bisherigen Ausführungen der Kommission führen dazu, dass die von der Kommission angestrebte sog. „zweite Chance“ abzulehnen ist. Wichtig ist, möglichst frühzeitig die Instrumente eines Insolvenzverfahrens zu benützen. Dagegen sind Antragsverzögerungen im Wissen, dass sowieso keine Voraussetzungen für Entschuldungen gegeben sind, äußerst schädlich für die Gläubiger. Derartige Maßnahmen sind daher nachdrücklich abzulehnen. Auch in diesem Bereich stellt sich die Frage, wie die Kommission überhaupt ihre Kompetenz in diesem Bereich begründen will.

Erleichterungen im Bereich der **Mehrwertsteuer** insbesondere für KMU werden von uns positiv bewertet, ebenso der Grundsatz, dass Steuern dort gezahlt werden, wo Gewinne erwirtschaftet werden. Allerdings müssen diesbezügliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gesetzt werden.

### **Zu 2.3.: Den Binnenmarkt ohne Grenzen für den Dienstleistungssektor in der Praxis verwirklichen**

Die WKÖ hat sich bei der sogenannten Transparenzinitiative der Europäischen Kommission zu den reglementierten Berufen aktiv beteiligt und dabei (auch vor Ort) die Erforderlichkeit der bestehenden Reglementierungen hingewiesen. Es gibt in Österreich viele unterschiedliche Zugangswege zu einem reglementierten Gewerbe, eine Qualifikation kann auch individuell nachgewiesen werden. Ein entsprechender Nachweis ist im gewerblichen Bereich nur für die selbständige Tätigkeit erforderlich - darauf ist auf europäischer Ebene verstärkt hinzuweisen. Die gesetzlich vorgegebenen Ausbildungen bei den sogenannten „reglementierten Gewerben“ dienen nicht nur der Abwehr von Gefahren



für Leib, Leben und Gesundheit, sondern auch dem Schutz der Konsumenten. Die WKÖ wird sich weiterhin dafür starkmachen, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer bestmöglich ausgebildet sind, um somit am Markt hohe Qualität anbieten zu können. Bereits bei der Transparenzinitiative hat Österreich seine reglementierten Berufe erläutert und gerechtfertigt. Es wird kein Bedarf an Liberalisierung gesehen. Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, dass damit nicht die erhofften Effekte (neue beständige Unternehmen, neue Arbeitsplätze) erzielt werden. Es ist bedauerlich, dass diese Erfahrungen keinen Eingang in die zitierten Studien der Kommission fanden.

Die Initiative zur Einführung eines **Dienstleistungspasses** mit einem **einheitlichen Mitteilungsformular** und einem elektronischen Dokumentenverzeichnis für Anbieter grenzüberschreitender Dienstleistungen insbesondere in der Bau- und Unternehmensdienstleistungsbranche wird grundsätzlich positiv gesehen, sofern es sich hierbei um einen vereinfachten Informationszugang bzw. eine vereinfachte Informationsübermittlung für die Anbieter handelt. Mit Hilfe des **einheitlichen Formulars** sollen dem Aufnahmeland jene Informationen mitgeteilt werden, die nach dessen Vorschriften für die grenzüberschreitende Leistungserbringung in jenem Land vorgeschrieben sind. Enthalten sein sollen dabei auch Mitteilungen über entsandte Arbeitnehmer und Berufsqualifikationen iS des Art. 9 der Durchsetzungs-RL zur Entsende-RL.

Nach unseren bisherigen Informationen ist der **Dienstleistungspass** dafür vorgesehen, um Berufsabschlüsse gesammelt aufzubewahren. Bis dato wissen wir nicht, ob nur Daten oder auch Dokumente erfasst werden sollen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass, wenn beispielsweise wichtige Dokumente bereits zentral zur Verfügung stehen, die Anerkennung schneller erfolgt. Vor dem Hintergrund, ein Höchstmaß an Transparenz zu erzielen, können diese Maßnahmen eine Entlastung an Aufwand und Zeit für die Unternehmen mit sich bringen.

#### **Zu 2.4.: Gegen Beschränkungen im Einzelhandel vorgehen**

Laut einer von der EU-Kommission zitierten Studie, sinkt im Handel bei den meisten Ladenformaten die Zahl der Neueröffnungen, dies würde den Wettbewerb behindern und die Verbraucherpreise hochhalten. Unserer Erfahrung nach besteht jedoch kein Mangel an Verkaufsflächen im Einzelhandel. Auch herrscht scharfer Wettbewerb und ein daraus resultierendes Preisniveau.

Gerade der stationäre Einzelhandel kommt durch die allgemeine Konsumzurückhaltung und die stärker werdende Konkurrenz durch den Onlinehandel immer stärker unter Druck. Die in vielen Branchen sinkenden Flächenproduktivitäten belegen dies. Entgegen der Annahme der EU-Kommission ist in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Verkaufsfläche in vielen Bereichen zu rechnen. Die angedachte Initiative zur Erleichterung der Gründung von Einzelhandelsunternehmen kann daher nicht nachvollzogen werden. Insbesondere sollen ordnungspolitisch wichtige Maßnahmen, z.B. in der Raumordnung, nicht aufgeweicht werden.

## Zu 2.5.: Die Diskriminierung von Verbrauchern und Unternehmern verhindern

Die Europäische Kommission versteht unter dem Begriff „**Geoblocking**“ jedwede Praxis von Online-Anbietern, eine Differenzierung ihrer Verkaufsstrategie nach nationalen Absatzmärkten durchzuführen. Dies kann z.B. dadurch entstehen, dass Verbraucher aus bestimmten Ländern keine Käufe aus anderen Ländern tätigen können oder dass die Preise der Produkte je nach nationalem Absatzmarkt differenzieren.

Der Umstand, dass Unternehmen in bestimmten Fällen zu einer Einschränkung ihres Verkaufsgebietes greifen, ist eine logische Konsequenz der europäischen (Verbraucherrechts-)Gesetzgebung. Solange das Herkunftslandprinzip nicht verankert ist, stellt das Geoblocking in einer Vielzahl von Fällen eine legitime Form der Ausübung unternehmerischer Freiheit dar und muss daher erhalten bleiben. Wenn ein Unternehmen damit rechnen muss, bei einem Verkauf ins Ausland im Beanstandungsfall ohne Weiteres (nach der Judikatur des EuGH ist ein „Ausrichten“ einer Website auf einen nationalen Markt äußerst schnell gegeben) vor ein ausländisches Gericht gezerrt zu werden, wird eine Kosten-Nutzen-Rechnung in vielen Fällen und vor allem bei KMU dazu führen müssen, dass einer an sich möglichen und gewünschten Expansion auf den ausländischen Markt ein beträchtliches finanzielles und rechtliches Risiko gegenübersteht. Im Ergebnis werden aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben Unternehmen zu einer Einschränkung ihres Geschäftsbereiches gezwungen. Nur mit einer Verankerung des Herkunftslandprinzips und dem Abbau überbordender Verbraucherschutzrechte lässt sich aus unserer Sicht der digitale Binnenmarkt verwirklichen.

Selbst wenn aber Verbraucherrechte harmonisiert werden sollten, ist es rechtspolitisch äußerst fraglich, ob Unternehmen jedwede Möglichkeit genommen werden soll, selbst zu entscheiden, in welche Länder sie exportieren möchten und können - ein Kontrahierungszwang ist vehement abzulehnen!

Im Rahmen des **Urheberrechts** stehen Rechthenutzer aus Österreich (TV und Radioanbieter, Contentanbieter) regelmäßig vor dem Problem, dass der Erwerb von Rechten im deutschsprachigen Raum auch die Nachbarstaaten - insbesondere des nicht so kleinen Deutschlands - erfasst. Der Einkauf von Rechten bezogen rein auf den österreichischen Raum ist deutlich kosteneffizienter. Dies erfordert jedoch technische Maßnahmen wie Geoblocking oder Verschlüsselung, um die regionale Nutzung auch zu garantieren. Anbieter aus Deutschland hätten dieses Problem nicht, da der Rechterwerb für den gesamten deutschen Sprachraum angesichts der Größe von Deutschland finanziell nicht ins Gewicht fällt. Insofern können Maßnahmen wie Geoblocking die regionale Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Auch hinsichtlich der weiteren kommerziellen Aktivitäten ist ein überregionaler Kontrahierungszwang kaum verständlich. Bisherige Vorhaben aus der EU, regelmäßig ein Empfängerlandprinzip zu verankern, erschweren es kleineren Anbietern ihre Dienstleistungen zu erbringen; dies liegt daran, dass es für einen Unternehmer unzumutbar ist, sich mit den Detailvorschriften zum Verbraucher- und Steuerrecht bzw. weiterer

Materien in den anderen Mitgliedsstaaten zu befassen, noch dazu in unterschiedlichen Sprachräumen.

Jüngstes Beispiel, welches zu mehrfachen massiven Beschwerden gerade kleinerer Anbieter aus Österreich geführt hat, ist die seit 1.1.2015 geltende Regelung betreffend des Leistungsortes für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C). Werden derartige Leistungen an Nichtunternehmer erbracht, gilt für Leistungszeiträume ab dem 1. Jänner 2015 das Empfängerortprinzip und müssen die Mehrwertsteuer-Sätze des Empfängerstaates angewendet, und die Steuer an diese abgeführt werden. Zwar wurde ein Mini-One-Stop-Shop zur vermeintlichen Erleichterung eingeführt; es muss aber dennoch erkannt werden, dass es hierbei abermals zu einer Erschwernis für kleine nationale Anbieter ohne große Rechtsabteilungen gekommen ist und zu einer Verschlechterung gegenüber einem reinen Herkunftslandprinzip. Treffen wollte man mit dieser Regelung einige wenige große Player, „gequält“ wird damit jedoch die Masse an kleinen Anbietern.

Geoblocking kann in diesen Fällen Abhilfe schaffen, um sich auf den regionalen Markt bzw. auf ausgewählte Märkte konzentrieren zu können, und den administrativen Mehraufwand in den Griff zu bekommen (wobei die diversen rein national in Österreich einzuhaltenden Vorschriften mittlerweile eine Hilfestellung erfordern...).

Wenn nun im Sinne eines überregionalen Kontrahierungszwanges einem Verbot von Geoblocking das Wort geredet wird, so sollte konsequenterweise im Vorfeld ausnahmslos ein Herkunftslandprinzip für alle betroffenen Geschäftsbereiche und Rechtsmaterien verankert werden. Ansonsten erscheint es legitim und verständlich, dass Unternehmer sich eigenverantwortlich ihre Geschäftsregion aussuchen.

Im Allgemeinen spricht sich die WKÖ aber für eine weitere Vereinheitlichung des Urheberrechts aus. Insbesondere sollten einheitliche Vorgaben im Bereich der Privatkopieabgaben geschaffen werden, um einen einheitlichen europäischen Markt ohne gravierende Marktverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Abgaben zu erreichen.

### **Zu 3.1.: Unser Normensystem modernisieren**

Normen sind wichtiger Bestandteil des europäischen Binnenmarktes und können die Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern und steigern. Es ist daher begrüßenswert, wenn eine mit den Interessenträgern abgestimmte Normungsinitiative vorgelegt werden soll. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass Normung nur dort erfolgt, wo es einen tatsächlichen Bedarf der Wirtschaft an Normen gibt und der volkswirtschaftliche Vorteil der Normung überwiegt. Insbesondere sind auch die Interessen der KMU zu berücksichtigen.

Generell sollte sich Normung auf den technischen Bereich konzentrieren und nicht die nationalen bzw. den europäischen Gesetzgeber ersetzen. Gerade im Bereich der Normung von Dienstleistungen besteht jedoch diese Gefahr, da unterschiedliche Rechtssysteme unterschiedlichen Normungsaufwand erfordern. In Österreich sind viele Dienstleistungen ausreichend über die Gewerbeordnung geregelt. Der Normungsprozess auf europäischer

Ebene darf durch die geplante Normungsinitiative der Kommission nicht zusätzlich bürokratisiert werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass Zertifizierungen nur dort vorgesehen werden, wo sie absolut notwendig sind. Damit diese Punkte auch tatsächlich berücksichtigt werden können, ist es notwendig, die Normungsinitiative auf eine breite Basis zu stellen und nicht nur die nationalen Normungsinstitute, sondern auch die Wirtschaftsvertretungen in die Erstellung der Normungsinitiative aktiv einzubeziehen.

### **Zu 3.2.: Mehr Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Diese Zielsetzungen laut Kapitelüberschrift sind im Interesse der österreichischen Wirtschaft und insbesondere die angekündigten (legistischen und administrativen) Vereinfachungen durch die Europäische Kommission.

Die Einführung einer freiwilligen ex-ante-Bewertung der vergaberechtlichen Aspekte bei großen Infrastrukturvorgaben könnte sich positiv auswirken.

Wir sehen die Vergaberechtskontrolle in Österreich grundsätzlich positiv, da sie effizient ist. Da es aber nicht in allen EU Mitgliedstaaten so einfach und kostengünstig für unsere Unternehmen ist, Vergabekontrollentscheidungen zu erhalten, begrüßen wir die legistischen Arbeiten der Kommission an der EU VergabeRMRL.

Zusätzliche Meldeverpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber an die Europäische Kommission sehen wir mit einer gewissen Skepsis, da dadurch der bürokratische Aufwand bei den Auftraggebern noch weiter erhöht wird. Zusätzlich stellt sich dann die Frage, welche Maßnahmen die Europäische Kommission aufgrund der erhobenen Daten setzen kann und will.

### **Zu 3.3.: Den Rahmen für die Rechte des geistigen Eigentums konsolidieren**

Die WKÖ hat gegenüber dem BMJ zum Aktionsplan für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten bereits eine Stellungnahme abgegeben und dabei die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere das Konzept „follow the money“ gegenüber gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen, unterstützt.

Damit insbesondere auch die Kreativwirtschaft und der Dienstleistungssektor von den Möglichkeiten zum Schutz des geistigen Eigentums profitieren können, muss der Begriff des geistigen Eigentums breit gefasst sein. Neben Patenten und Marken gibt es zahlreiche weitere geistige Eigentumsrechte (z.B. Designschutz, Muster, Urheberrechte etc.), die im Rahmen der Binnenmarktstrategie berücksichtigt werden sollten.

## Zu 4.1.: Eine Kultur der Rechtstreue und der intelligenten Durchsetzung

Zu SOLVIT ist anzumerken:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das Vorhaben der Europäischen Kommission, bestehende Instrumente für die Lösung von Problemen im Binnenmarkt, wie SOLVIT, zu stärken und zu optimieren.

SOLVIT hat sich seit Beginn als effizienter Lösungsmechanismus für Europas Unternehmen bei ungerechtfertigten Hindernissen durch Behörden im Binnenmarkt bewährt. SOLVIT soll auch in der Form gestärkt werden, indem die Kommission fundierte, jedoch erfolglose SOLVIT-Beschwerden im Zuge eines beschleunigten Vertragsverletzungsverfahrens weiterverfolgt.

Manche SOLVIT-Fälle werden während des Verfahrens eingestellt, weil die EK ein Pilotverfahren gegen den betroffenen Mitgliedstaat einleitet. Daher fordert die Wirtschaftskammer Österreich eine Informationsweitergabe der EK an die mit dem Fall befassten SOLVIT-Center sowie an die assoziierten SOLVIT-Partner (zB Kammern und Enterprise Europe Network Partner), die den Unternehmen bei SOLVIT-Verfahren beratend zur Seite stehen.

Eine weitere Vertiefung der Kooperation zwischen SOLVIT und dem **Enterprise Europe Network** in den Mitgliedstaaten wäre aufgrund positiver Synergieeffekte sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene wünschenswert und sollte seitens der Europäischen Kommission gefördert werden.

Das Enterprise Europe Network ist das größte - von der Europäischen Kommission initiierte - Servicenetzwerk für KMU mit europäischem und internationalem Fokus. Die 3.000 Experten des EEN helfen KMU mit maßgeschneiderter und individueller Beratung über die aktuellen und künftigen Rechtsvorschriften im Binnenmarkt und leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Internationalisierung der KMU in Europa. Weiters unterstützt das Enterprise Europe Network Unternehmen, durch neue Technologie- und Geschäftskooperationen sowie mit Informationen zu Finanzierungsinstrumenten der EU schneller zu wachsen.

Daher sollte das Enterprise Europe Network in Zukunft noch stärker als KMU-orientierte Beratungs- und Informationsstelle in allen unternehmensrelevanten EU-Angelegenheiten verankert, beworben und zur zielgerichteten Verteilung der Informationen herangezogen werden. Kleinere und mittlere Unternehmen können sich hier auf die praktische und maßgeschneiderte Unterstützung des Enterprise Europe Network verlassen.

## Zu 4.3.: Den Binnenmarkt für Waren ausbauen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Initiative, den „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“ zu stärken.

Wo möglich, sollte das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vorrangig sein. Dieses gewährleistet den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Es stellt insbesondere die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicher, da auf diese Weise die systematische Entwicklung einer schwerfälligen Reglementierung auf Gemeinschaftsebene vermieden wird.

Allerdings verursachen die unterschiedlichen nationalen Umsetzungsvorschriften von EU-Richtlinien oftmals Behinderungen für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden wollen. Daher sollte dort, wo Regelungsbedarf besteht, von Fall zu Fall geprüft werden, welches Rechtsinstrument besser geeignet ist. Um divergierende nationale Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden und vorhandenes Einsparungspotenzial im Bereich der Legislative zu heben, soll dann insbesondere geprüft werden, wo verstärkt Verordnungen anstatt Richtlinien zum Einsatz kommen sollten.

## **EXECUTIVE SUMMARY**

The Austrian Federal Economic Chamber (WKÖ) is the legal representative of around 450.000 Austrian enterprises covering all industries, and it is a social partner on behalf of the employers and is registered with the number 10405322962-08 in the Transparency Register of the European Parliament and the European Commission.

### **EXECUTIVE SUMMARY of the Position of the Austrian Federal Economic Chamber on the Internal Market Strategy for goods and services**

On 28 October 2015 the European Commission published a new Internal Market Strategy for goods and services. The Austrian Federal Economic Chamber welcomes any initiative at EU-level aiming at creating a business friendly environment.

The present position paper reflects the position of the Austrian Federal Economic Chamber and also contains our main requests towards the European Commission on these crucial topics.

This includes:

- A strong focus on improving the business environment for SMEs.
- In many Member States - including Austria - there are already numerous start-up initiatives. The European Commission should therefore examine and compare the existing national systems and work out which system is most successful rather than duplicate national measures.
- The Commission will develop a European agenda for the collaborative economy, including guidance on how existing EU law applies to collaborative economy business models. The Austrian Federal Economic Chamber welcomes innovation and new business ideas that lead to more economic growth.

However, this may not result in circumvention or non-compliance of existing legal provisions.

- The acknowledgment that regulated professions ensure high quality services in particular vis a vis health & safety for people.
- Against the background to achieve a high degree of transparency, the services Passport Initiative can bring a relief of effort and time for the company itself.
- Finding a fair balance between companies' and consumers' interests taking "the responsible consumer" as guiding principle for law-making in the area of consumer protection and allowing companies scope for competition.
- The principle of contractual freedom must be guaranteed for SMEs: There will be legislative action on geoblocking to develop concrete rules against unjustified discrimination. This could impose burdens on companies doing business cross-border. This is probably the major initiative to watch, as the current thinking in the Commission is very strongly in favour of consumer benefits, converging prices, etc. Businesses are usually not interested in rejecting customers or in treating them differently without any objective reason. However, from the perspective of the service provider, certain circumstances make unequal treatment or supply restrictions necessary. For instance, businesses often face different legal provisions in the different member states. Especially for SMEs it is not possible to comply with 28 different legal systems. Hence, unilateral restrictions of cross-border deliveries can be reasonable. Also, linguistic barriers as well as different transport and delivery costs can be a reason for restrictions.

It is crucial to regard the matter not exclusively from the recipient's perspective. The perspective of the service provider must be considered as well. What might look like an unjustified discrimination from the recipient's perspective might look completely different in the situation of the service provider. It should be determined case-by-case if unequal treatment of recipients is justified by objective criteria.

- The country-of-origin principle that originally was intended by the e-commerce directive but stayed toothless because of numerous derogations, especially the one for contractual obligations concerning consumer contracts, should actually be realised.
- The standardisation process needs to reflect a specific demand and economic efficiency in order to serve its purpose. Standardisation should focus on the technical area. Against this background, we urge for a simplified access to norms for SMEs and for the involvement of SMEs in the standardisation process.
- Analysing and reviewing the progress of Member States' implementation of the newly reformed Public Procurement Directives to safeguard that the principles of transparency, market openness and public procurement are upheld.
- Enhancing the cooperation between Enterprise Europe Network and SOLVIT in order to provide better information for SMEs on the internal market, strengthening SOLVIT as the problem-solving mechanism for businesses and rapidly remedying infringements of single market rules.
- The use of the principle of mutual recognition within all MS: In the internal market, a good alternative to the harmonisation of rules is to strengthen the principle of mutual recognition (e.g. review regulation (EC) No 764/2008, EU-wide awareness Action Plan).



In the internal market not everything should be regulated in detail on the European level; where possible the principle of mutual recognition should take precedence. It is a pragmatic and effective tool for economic integration and helps companies to penetrate markets in other Member States.

- Completing the internal market and enforcing rules already in place rather than introducing new rules:

New legislative acts should only be proposed if, firstly, the area to be regulated is not yet covered by any other legislative act, and, secondly, the impact assessment shows both a clear European and economic added value.

Where regulation is needed, it should be reviewed case-by-case which legislative instrument (directive or regulation) is more appropriate. In order to avoid diverging national implementing measures it should especially be considered, where the use of regulations instead of directives would be more efficient.